

A k t e n n o t i z

Mandant: GWA gGmbH

Bearbeiter: Stärk

Datum: 11.05.2017

Betreff: Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016
Stellungnahme für die Gesellschafterversammlung am 30.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchte ich meine - weit im Vorfeld der Festlegung des heutigen Termins geplante - urlaubsbedingte Abwesenheit entschuldigen.

Zu unserer - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 27.02.2017 bis 11.04.2017 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016 nehme ich über die in dem Ihnen vorliegenden Bericht über diese Prüfung vom 11.04.2017 gemachten Ausführung hinaus wie folgt Stellung:

1. Die Vorarbeiten und die Vorbereitung der zu prüfenden Unterlagen war auch in diesem Jahr - wie bereits in vielen Jahren zuvor - sehr gut. Hatte ich über die vorgelegten Unterlagen hinaus Rückfragen oder forderte zusätzliche Unterlagen an, haben die SachbearbeiterInnen unverzüglich Abhilfe geschaffen. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden unverzüglich erteilt. Es war an zielgerichtetes Arbeiten in einer positiven Arbeitsatmosphäre möglich.

Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Herr Waidelich und seinem gesamten Team bedanken.

2. Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB (erstmalig in der Fassung des ab 01.01.2016 geltenden Bilanzrichtlinien - Umsetzungsgesetzes) sowie die Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der sog. Vollständigkeitserklärung schriftlich.

3. Wie im Bericht - dort insbesondere im Bestätigungsvermerk (S. 13 / 79) - beschrieben,

führte unsere Prüfung zu keinen Einwendungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Aussagen sind - wie diesem Gremium bereits des Öfteren mitgeteilt - das Positivste an Äußerungen, welche ein Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Prüfung zu einem Jahresabschluss kommunizieren darf.

Vor diesem Hintergrund kann ich der Gesellschafterversammlung empfehlen, den Jahresabschluss in der vorliegenden Form festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Sollten Sie über diese Ausführungen hinaus zusätzlichen Informationsbedarf haben, dürfen Sie sich gerne nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub ab dem 05.06.2017 telefonisch oder per mail bei mir melden.

Gerne sehe ich einer Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 entgegen.

Ich wünsche der Versammlung weiterhin einen harmonischen und erfolgreichen Verlauf.



(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer